

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Darß/Fischland und seiner amtsangehörigen Gemeinden

Aufgrund des § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 43 Abs. 4 und § 75 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hauptsatzung des Amtes Darß/Fischland wird durch Beschluss des Amtsausschusses vom 16.09.2014 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung erlassen.

- I. Geltungsbereich, Grundlagen
- II. Vergabeverfahren, Wertgrenzen
- III. Zentrale Vergabestelle
- IV. Durchführung Vergabeverfahren
- V. Vergabeentscheidung, Auftragserteilung
- VI. Schlussbestimmungen

Abschnitt I – Geltungsbereich, Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung gilt für das Amt Darß-Fischland entsprechend für das Ausschreibungs- und Vergabewesen der Gemeinden des Amtes einschließlich deren Einrichtungen und Eigenbetriebe, sofern und sobald die Gemeindevertretung einen Anwendungsbeschluss gefasst hat.
- (2) Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung regelt das gesamte Vergabewesen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

§ 2 Grundlagen

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - a. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - b. die Vergabeverordnung (VgV)
 - c. das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)
 - d. Landesverordnung zur Durchführung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgGDLVO M-V)
 - e. Die Vergabe betreffenden Erlasse des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern u. a.:
 - Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentliche Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)
 - Erlass über die Zubenennung von Unternehmen
 - Hinweise zur Umsetzung der §§ 9, 10 des Vergabegesetzes M-V
 - f. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - g. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
 - h. für freiberufliche Leistungen oberhalb des EG-Schwellenwertes die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
 - i. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
 - j. Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB)

- k. Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)
- (2) Bei Vergabe von Aufträgen, die mit Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, gelten abweichend von den Regelungen in dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung die rechtlichen Vorgaben der jeweiligen Bewilligungsbehörde.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

Abschnitt II – Vergabeverfahren, Wertgrenzen

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der VOB, VOL und VOF.
- (2) Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind folgende Vergabeverfahren anzuwenden:

a. bei **Bauleistungen** nach VOB

- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
- Beschränkte Ausschreibung
 - nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A)
- freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOB/A)

b. bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach VOL

- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOL/A)
- Beschränkte Ausschreibung
 - nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A)
- freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOL/A)

c. bei freiberuflichen Leistungen

Es ist kein formelles Vergabeverfahren notwendig. Haushaltsrechtliche Grundsätze sind zu beachten

- (3) Oberhalb des EU-Schwellenwertes sind folgende Vergabeverfahren anzuwenden:

a. bei **Bauleistungen** nach VOB

- Offenes Verfahren (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 1 VOB/A)
- Nicht offenes Verfahren (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 2 VOB/A)
- Wettbewerblicher Dialog (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 3 VOB/A)

- Verhandlungsverfahren (§ 3 a Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A)
- b. bei Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL
- Offenes Verfahren (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)
 - Nichtoffenes Verfahren (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A)
 - Verhandlungsverfahren
 - mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
 - Wettbewerblicher Dialog (§ 3 EG Abs. 7 VOL/A)
 - Auslobung /Wettbewerbe (§ 3 EG Abs. 8 VOL/A)
- c. bei freiberuflichen Dienstleistungen nach VOF
- Verhandlungsverfahren
 - mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

§ 4 Wahl des Vergabeverfahrens, Wertgrenzenbestimmung

- (1) Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung ist als Regelfall zu wählen. Die beschränkte Ausschreibung - ggf. nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb - wie auch die freihändige Vergabe innerhalb der in der VOB / VOL bzw. durch Landesrecht festgelegten Wertgrenzen in Betracht.
- (2) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend. Bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 Vergabeverordnung (VgV) ist anzuwenden.
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.
- (4) Dienstleistungsaufträge mit unbefristeter Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre dahingehend zu überprüfen, ob eine neue Ausschreibung ein wirtschaftlicheres Ergebnis ergäbe.
- (5) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

- (6) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.
- (7) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.

§ 5 Abweichen von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Verdingungsordnungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind im Vergabevermerk konkret darzustellen.
- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte. Auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 16.08.2013 wird an dieser Stelle verwiesen.
- (3) Die Entscheidung über Abweichungen prüft die zentrale Vergabestelle vor Einleitung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Verfahren bei freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung

- (1) Bei freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung ist darauf zu achten, dass die Bewerber möglichst häufig gewechselt und regional gestreut werden. Ortsansässige Bewerber kleiner und mittlerer Unternehmen sind regelmäßig zur Angebotsabgabe mit aufzufordern. Der „Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A)“ in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Die Nichteinschaltung der Auftragsberatungsstelle ist ab einem Auftragswert von 10.000,00 € schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.
- (2) Die Zahl der einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenen Auftrags und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Bei einer freihändigen Vergabe sollen mindestens 3 Angebote angefordert werden. Sofern die Ausschreibung beschränkt durchgeführt wird, sind mindestens 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Bereitschaft zur Angebotsabgabe sollte vorab geklärt werden. In besonderen Ausnahmefällen dürfen auch weniger Angebote zum Preisvergleich herangezogen werden; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- (3) Preisumfragen sind im Rahmen der freihändigen Vergabe grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

Abschnitt III – Zentrale Vergabestelle

§ 7 Aufgaben der Zentralen Vergabestelle

- (1) Das Amt richtet eine Zentrale Vergabestelle ein. Ziel der Einrichtung ist es, das Vergabewesen zu vereinheitlichen und Beschaffungsprozesse zu optimieren.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle ist grundsätzlich bei allen Vergaben – gleich welcher Form – ab einem Auftragswert von mehr als 500,00 € netto einzuschalten.
- (3) Zu den Aufgaben der Zentralen Vergabestelle zählen:
 - Prüfung der Vergabeunterlagen vor Bekanntmachung bzw. Versand

- Durchführung Submission
- Formelle Prüfung der Angebote
- Prüfung des Vergabevorschlages und Entscheidung über die Vergabe

Zudem berät die Zentrale Vergabestelle intern in Vergaberechtsangelegenheiten, informiert über gesetzliche Änderungen und führt Statistik.

§ 8 Zuarbeit durch die Fachbereiche, Einrichtungen und Eigenbetriebe

- (1) Die Fachbereiche ermitteln den Beschaffungsbedarf und legen das zu wählende Vergabeverfahren fest.
- (2) Der Zentralen Vergabestelle sind folgende Unterlagen zur Prüfung bzw. weiteren Bearbeitung zuzuleiten:
 1. Vergabevermerk
(VHB Formblatt 111)
 2. ggf. notwendige Bekanntmachungen
(VHB Formblätter 113, 121, 122, 123)
 3. alle erforderlichen Vergabeunterlagen

Abschnitt IV - Durchführung des Vergabeverfahrens

§ 9 Grundsätze

- (1) Vergabeverfahren sind grundsätzlich erst einzuleiten, wenn
 - a. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. Ermächtigungen vorliegen,
 - b. Alle Unterlagen (Pläne, Kostenberechnungen bzw. Kostenschätzungen einschließlich der Berechnung der jährlichen Haushaltsbelastungen und Wirtschaftlichkeitsberechnung) fertig gestellt sind und
 - c. Innerhalb der vorgesehenen Frist mit der Ausführung begonnen werden kann
- (2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke von Ertragsberechnungen ist unzulässig.

§ 10 Vergabebekanntmachung

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL sowie freiberufliche Leistungen nach der VOF so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern vorgenommen wird.
- (3) Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten Standardformulare zu verwenden:

Dazu gehören:

- | | |
|--|------------|
| - für die Veröffentlichung von Vorinformationen
zu Beginn des Haushaltsjahres | Anhang I |
| - für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes | Anhang II |
| - für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge | Anhang III |

EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Der Tag der Absendung ist nach § 15 EG Abs. (2) VOL/A bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „<http://simap.eu.int>“ abrufbar.

§ 11 Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 6 VOB/A bzw. § 6 VOL/A zu erbringen hat.

Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

- (2) Im Falle eines vom Land geförderten Vorhabens werden Aufträge nur Unternehmen vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistungen mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 € brutto zu bezahlen (§ 9 VgG M-V). Ebenso ist eine Vereinbarung nach § 10 VgG M-V Voraussetzung für die Auftragsvergabe.
- (3) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese.

§ 12 Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss eindeutig und so erschöpfend sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.
- (2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenschätzungen auszuschreiben.

- (3) In den Verträgen sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zu berücksichtigen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 5.000,00 € netto entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die ergänzenden Formblätter „Preise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme

bei Leistungen des Bauhauptgewerbes voraussichtlich	mehr als 125.000,00 €
--	-----------------------

und bei Ausbauleistungen voraussichtlich	mehr als 50.000,00 €
---	----------------------

betragen wird.

Unterhalb dieser Betragsgrenzen sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen.

§ 13 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags-(Binde-)frist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren (öffentliche und beschränkte Ausschreibung) auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat.
- (3) Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch mit der Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem

Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden. Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 14 Informationspflicht

- (1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung vorab über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 1.000.000,00 € netto sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebote angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes zu informieren. Die Information ist spätestens 7 Kalendertage schriftlich vor dem Vertragsschluss zu geben. Gleiches gilt für die Vergabe aller sonstigen Leistungen ab einem Auftragswert von 100.000,00 €.

Abschnitt V – Vergabeentscheidung, Auftragserteilung

§ 15 Entscheidungen über Auftragsvergaben

- (1) Unter der Voraussetzung der erfolgten Maßnahmeentscheidungen mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln führt das Amt das nach den Wertgrenzen des § 3 dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für sich und die amtsangehörigen Gemeinden unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Die Entscheidung über die Auftragsvergabe obliegt dem Amt als zuständige Vergabestelle. Grundlage für die Entscheidung bildet der erforderliche Vergabevermerk einschließlich Vergabevorschlag gemäß § 30 VOB/A, VOL/A und § 18 VOF.

- (2) Vor Entscheidung über die Auftragserteilung durch das Amt ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen, wenn
 - die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
 - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
 - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern

Sofern die Zuschlagserteilung ohne Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt diese über die vorgenommene Zuschlagserteilung in schriftlicher Form zu unterrichten.

§ 16 Auftragserteilung, Formvorschriften

- (1) Die Auftragserteilung erfolgt durch das jeweilige Fachamt bzw. die Einrichtungen und Eigenbetriebe.
- (2) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.
- (3) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des Kleinauftragsformulars erteilt werden.
- (4) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (5) Darüber hinaus sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen (§ 39 Abs. 2 KV M-V, § 143 Abs. 2 KV M-V) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung und Betriebssatzungen zu beachten.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 17 Dienstanweisung über das Vergabewesen

Die Leitende Verwaltungsbeamtin/der Leitende Verwaltungsbeamte ist befugt weitergehende Regelungen zum internen Ablauf des Vergabeverfahrens insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle in einer Dienstanweisung über das Vergabeverfahren zur regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt mit Beschluss des Amtsausschusses in Kraft.

Born a. Darß, d. 19.11.2014


Gerd Scharmberg
Der Amtsvorsteher